

RS Vwgh 1989/11/16 89/16/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1989

Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §8 Abs1;

StGB §5 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 198;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/15/0120 E 19. Oktober 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Der sogenannte bedingte Vorsatz (dolus eventualis), der eine Untergrenze des Vorsatzes darstellt, ist dann gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des Unrechtes des Sachverhaltes zwar nicht anstrebt, ja nicht einmal mit Bestimmtheit mit dem Eintritt des verlönten Erfolges rechnet, dies jedoch für möglich hält, dh als naheliegend ansieht und einen solchen Erfolg hinzunehmen gewillt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160091.X03

Im RIS seit

16.11.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>